

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und der

SOS-Kinderdorf e.V. – Worpsswede

Weyerdeelen 4

27726 Worpsswede

wird folgende

Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII sowie

gem. Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII der

Stadtgemeinden Bremen u. Bremerhaven

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der o.g. Träger - im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **Kinderwohngruppe Furtstr. 12 in 28759 Bremen** für Kinder und Jugendliche, die einen Anspruch auf Leistungen gemäß §§ 34, 35a und/oder 41 SGB VIII haben, erbringt.

2. Leistung

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht den in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung gem. LAT 03 (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.3 In der Einrichtung werden Kinder beiderlei Geschlechts, in der Regel in einem Aufnahmealter zwischen 6 und 12 Jahren aufgenommen (zu betreuender Personenkreis). In Ausnahmefällen, z. B. bei Aufnahme von Geschwistergruppen, kann das Aufnahmealter unter sechs bzw. über zwölf Jahren liegen.

2.4 Dem Auftrag der Einrichtung entsprechend ist die Leistungstypenbeschreibung für „Heimerziehung / Heilpädagogisch / Therapeutische Wohngruppe“ für den genannten

Personenkreis in Anlehnung bzw. gem. LAT 3 des Landesrahmenvertrages (*Anlage 1*) Bestandteil dieser Vereinbarung. Dieser ist Näheres über Art, Ziel und Qualität der Leistung, den zu betreuenden Personenkreis und die sächliche Ausstattung zu entnehmen.

2.5 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt **8** Plätzen, die Auslastung wird (kalkulatorisch) mit **95 %** angesetzt.

2.6 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.7 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

2.8 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.9 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.10 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und die Erstausstattung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Gesamtvergütung

€ 263,13 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 250,06 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 13,07 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.2 Bei vorübergehender, kurzfristiger Abwesenheit (bis drei Tage) des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Einrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

4.2 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer nach **vorheriger Absprache** die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

4.3 Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,

- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

4.4 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.06.2024** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

7. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohnsgesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

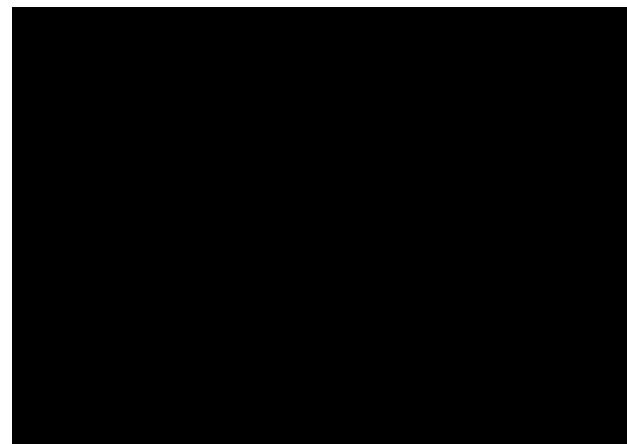
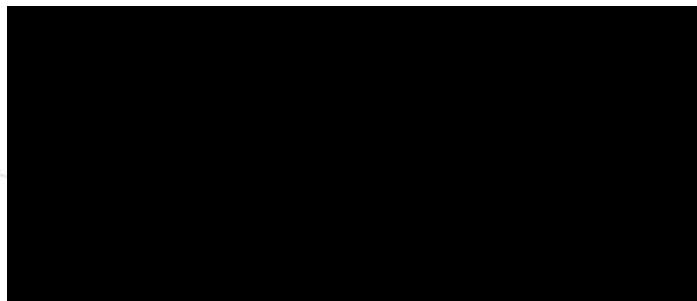
6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages ***TvöD/TvöD SuE ergänzt durch eine Gesamtbetriebsvereinbarung*** (und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

Geschlossen: Bremen, im Juli 2024

**Die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und Integration (SASJI)**

Einrichtungsträger

Im Auftrag



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsschema



**SOS
KINDERDORF**

**SOS-Kinderdorf
Worpswede**

Leistungsangebot und Grundlagen der Qualitätsentwicklung

als Grundlage für die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Heilpädagogische Kinderwohngruppe
Bremen-Nord, Furtstraße

Inhaltsverzeichnis

Heilpädagogische Kinderwohngruppe	3
1. Art des Angebotes	3
2. Rechtsgrundlage	3
3. Personenkreis	3
4. Allgemeine Zielsetzung	3
5. Inhalte der Leistung	5
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	5
5.2 Verpflegung	5
5.3 Erziehung/ Sozialpädagogische Betreuung	5
6. Personelle Ausstattung	7
7. Umfang der Leistungen	7
8. Pädagogische Sachmittel	7
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	7
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	7
11. Leistungsentgelt	8

Heilpädagogische Kinderwohngruppe	
1. Art des Angebotes	Stationäre Wohngruppe mit 8 Plätzen und einem heilpädagogischen Schwerpunkt.
2. Rechtsgrundlage	§§ 34 und 35a SGBVII
3. Personenkreis	<p>Kinder beiderlei Geschlechts, in der Regel in einem Aufnahmearalter zwischen 6 und 12 Jahren. In Ausnahmefällen, z. B. bei Aufnahme von Geschwistergruppen, kann das Aufnahmearalter unter sechs bzw. über zwölf Jahren liegen.</p> <p>Die Kinder benötigen aufgrund ihrer biografischen Erlebnisse (psychosoziale Belastungssituationen und/ oder traumatische Erlebnisse) ein systematisch und speziell gestaltetes professionelles Milieu (einen überschaubaren Bezugs- und Bindungsrahmen mit integrierten heilpädagogischen Förderangeboten), um sich weiterentwickeln zu können.</p> <p>Aufgrund von baulichen Gegebenheiten können keine Kinder aufgenommen werden, die aufgrund einer körperlichen Einschränkung auf einen Rollstuhl angewiesen sind.</p> <p>Weiterhin ist die Aufnahme von Kindern mit einer Suchterkrankung ausgeschlossen.</p>
4. Allgemeine Zielsetzung	<p>Die heilpädagogische Kinderwohngruppe Furtstraße hat folgende Zielsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Wohngruppe bietet eine Unterbringung für psychisch belastete/ traumatisierte/ seelisch behinderte/ von seelischer Behinderung bedrohte Kinder, die eine Erziehung und Förderung beinhaltet, die eine umfassende Persönlichkeitsentwicklung der Kinder ermöglicht. • Die Betreuung und Erziehung der Kinder findet in einem heilpädagogischen Betreuungssetting mit integrierten Förderangeboten statt. Es handelt sich dabei nicht um Leistungen, deren Finanzierungsgrundlage im SGB V zu finden ist. • Die Belastungssymptome, die Belastungen aufgrund von Traumafolgen, die seelische Behinderung wird im Rahmen der Betreuung und Förderung gemindert, die drohende seelische Behinderung wird abgewendet. Es findet explizit keine psychotherapeutische Behandlung in der Wohngruppe statt. • Die Kinder setzen sich mit ihrer Biografie und ihrer Herkunft auseinander und entwickeln ein Verständnis für diese. • Die Ressourcen der Kinder, sowohl innerhalb der Person als auch die sozialen Netzwerke der Kinder werden zur Förderung genutzt. • Die Kompetenzen der Kinder erhöhen und erweitern sich, sowohl personale als auch sozial-emotionale. • Geschwister werden gemeinsam innerhalb der Gruppe oder innerhalb der Gesamteinrichtung betreut. • Die Eltern werden in der Verantwortung ihrer Elternrolle gelassen.



	<ul style="list-style-type: none">• Die Rückführung in das Herkunftsysteem wird von der Wohngruppe vorbereitet und begleitet.• Eine Überleitung in Anschlussmaßnahmen wird von der Wohngruppe vorbereitet und begleitet.• Die Wohngruppe bereitet die Verselbständigung der Betreuten vor und begleitet sie, wenn es in Ausnahmefällen zu einer längerfristigen Betreuung kommt.
--	--

<p>5. Inhalte der Leistung</p>	<p>Der Träger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung- und Sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.</p>
<p>5.1 Unterkunft und Raumkonzept</p>	<p>Die heilpädagogische Wohngruppe liegt in Vegersack Grohn in der Furtstraße in einem Haus mit 320,32 m² Wohnfläche. Konkret ist das Wohnhaus folgender Art gestaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kellerräume: Abstellmöglichkeiten und ein Waschraum • Erdgeschoss: Ein offener Wohn-, Ess- und Kochbereich als zentraler Begegnungsraum für die Kinder, ein Vorratsraum, ein Büraum für die Mitarbeiter*innen, ein weiterer Büro- und Besprechungsraum und ein WC (diese Räume können mit einer Tür von der Wohngruppe separiert werden) • Erste Etage: Fünf Einzelzimmer mit zwei Bädern (baulich gibt es die Möglichkeit, eine Mädchen- und eine Jungenseite mit dem jeweils geschlechtszugeordneten Badezimmer zu gestalten), Schlafzimmer der Mitarbeiter*innen mit einem direkt angrenzenden Badezimmer • Dachgeschoss: Drei weitere Einzelzimmer, ein Badezimmer und zwei Differenzierungsräume die als Therapieräume für heilpädagogische Angebote zur Verfügung stehen. <p>Alle Etagen sind mit einem Fahrstuhl befahrbbar, zudem befindet sich im Untergeschoss ein barrierefreies WC.</p> <p>Das Haus verfügt über eine Terrasse und ein 530 m² großes Gartengrundstück, welches kindgerecht gestaltet wird (mit Sandspielgelegenheit, Spielgeräten wie z. B. Schaukeln, Klettergeräte).</p>
<p>5.2 Verpflegung</p>	<p>Die Verpflegung der Kinder wird altersangemessen und unter ernährungsphysiologischen Gesichtspunkten durch eine Hauswirtschaftlerin gestaltet. Diese ist ebenfalls täglich als Wellenbrecher, Ansprechperson und Kontaktlotse nach der Rückkehr der Kinder aus Schule und Kindergarten präsent. Einkauf und Essensversorgung erfolgen in festen ritualisierten Strukturen unter größtmöglicher Beteiligung der Kinder und Jugendlichen.</p>
<p>5.3 Erziehung/ Sozialpädagogische Betreuung</p>	<p>Die heilpädagogische Kinderwohngruppe Furtstraße bietet psychisch belasteten Kindern eine Unterbringung in einem verlässlichen Rahmen. Bei der Ausgestaltung dieses Rahmens ist es wichtig, sichernde Strukturen für die Kinder zu gewährleisten (<i>Pädagogik des sicheren Ortes</i>). Kontinuität in der Betreuung (unter anderem durch den regelmäßigen Einsatz einer Hauswirtschaftskraft und der Teamleitung, die jeweils montags bis freitags im Dienst sind). Bei der Alltagsgestaltung wird auf transparente und sich wiederholende Abläufe Wert gelegt, Strukturen weisen Regelmäßigkeiten auf und sind einschätzbar für die Kinder. Bezugsbetreuungssystem (die Kinder haben eine zuständige Ansprechperson für ihre Anliegen).</p> <p>Verstehensansatz in der Pädagogik: Jedes Verhalten des Kindes macht Sinn, in der Biografie des Kindes liegt das Verständnis für das Kind und sein Verhalten.</p>

<p>Familialität in der Betreuung ist ein wichtiger Ansatz in der Arbeit von SOS-Kinderdorf (Zugehörigkeit, gemeinsames Handeln und gemeinsame Sorge). Die professionelle Betreuung und Förderung findet in einem familialen Rahmen statt, dieses findet sich in der Gestaltung der Räumlichkeiten sowie in der Pädagogik der Mitarbeiter*innen wieder.</p> <p>Selbstwirksamkeit ist ein zentraler Baustein in der Traumapädagogik. Wir schaffen in der Betreuung für die Kinder partizipative Elemente die Ihre Selbstwirksamkeit stärken.</p> <p>Das Herkunftssystem der Kinder ist ein wichtiger Teil in der Betreuung. Wir geben den Eltern Raum in der Kinderwohnguppe. Hier geht es um das Anerkennen der Familie und ihrer Lebenswelt, die Eltern- und Erziehungsverantwortung trotz Fremdplatzierung, den Schutz der Kinder, das Akzeptieren von Abgrenzung der Kinder von Ihren Eltern.</p> <p>Der Hilfeverlauf ist ein ständiger Diagnostik-, Reflexions-, Planungs- und Evaluationsprozess. Hierfür nutzen wir eine elektronische Fallakte, regelmäßige Team- und Fallbesprechungen, Supervisionen, Fortbildungen und Fachtage. Der Hilfeverlauf gliedert sich wie folgt: Diagnostik, strukturierte Ankommensphase, Erziehungs- und Förderplanung, Durchführen von heilpädagogischen Förderangeboten (Einzel-/ Gruppensetting), Inanspruchnahme von externen Förderangeboten oder therapeutischen Maßnahmen, Zusammenarbeit mit relevanten Kooperationspartnern (Ärzten, Therapeuten, Kinder- und Jugendpsychiatrie).</p> <p>Förderung von formalen und nonformalen Bildungsprozessen, dazu gehört die Zusammenarbeit mit Schule, Hausaufgaben- und Lernbetreuung und das gemeinsame soziale Lernen.</p> <p>Das heilpädagogische Entwicklungs- und Förderkonzept ist auf Grundlage einer ganzheitlichen Betrachtung von Kindern entwickelt. Die Förderangebote für die Kinder sind in den Betreuungsaltag integriert und finden in den Therapierräumlichkeiten der Kinderwohnguppe statt. Die Angebote innerhalb des heilpädagogischen Entwicklungs- und Förderkonzept ersetzen nicht medizinische Behandlungen deren Finanzierungsgrundlage das SGB V ist.</p> <p>Das pädagogisch/ therapeutische Team wird zudem durch die Mitarbeit eines/r Psycholog*in unterstützt.</p> <p>Das Team der Heilpädagogischen Kinderwohnguppe hat eine Teamleitung, die die organisatorischen und administrativen Abläufe der Arbeit überwiegend erledigt.</p>
--

<p>6. Personelle Ausstattung</p> <p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine Bereichsleitung (Qualifikation: Diplom-Sozialpädagogin, M.A. Soziale Arbeit) mit mehrjähriger Berufserfahrung und Zusatzqualifikationen im Bereich Traumapädagogik, Umgang mit psychisch belasteten Kindern). Die Betreuung und Förderung der Kinder über Tag findet durch Sozialpädagog*innen, Erzieher*innen und einer Heilpädagog*in statt.</p> <p>Nachtbereitschaften werden durch Fachkräfte oder Hilfskräfte mit erzieherischen und sozialpädagogischen Kenntnissen (Fachkraft als Rufbereitschaft im Hintergrund) geleistet.</p> <p>Fachlich wird die Heilpädagogische Kinderwohngruppe durch eine Psycholog*in unterstützt.</p>	<p>Personalanhaltswerte:</p> <p>Betreuung: 1 zu 1,13 (6,15 VZM)</p> <p>3,58 Sozialpädagog*innen oder vergleichbare Qualifikation</p> <p>1,78 Erzieher*in oder vergleichbare Qualifikation</p> <p>0,4 Psycholog*in</p> <p>0,39 Hauswirtschaftskraft</p> <p>Hausleitung, gruppenübergreifendes Fachpersonal/ fachliche Leitung/ Geschäftsführung, Verwaltung/ Hauswirtschaft, Reinigung, Technik: einzervertragliche Regelung</p>	<p>7. Umfang der Leistungen</p> <p>Die Betreuung der Kinder findet an 365 Tagen rund um die Uhr statt.</p>	<p>8. Pädagogische Sachmittel</p> <p>Die Räumlichkeiten werden kindgerecht möbliert und mit altersgerechten Spiel-, Freizeit-, Beschäftigungs- und Therapiematerialien ausgestattet.</p>	<p>9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung</p> <p>Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.</p>	<p>10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung</p> <p>Qualitätssicherung- und -entwicklung werden mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht dokumentiert.</p> <p>Elemente der Qualitätsarbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dienstbesprechung • Fachberatung
---	---	---	---	--	---

	<ul style="list-style-type: none">• Supervision• Fortbildung• Qualitätsarbeit nach dem GAB Verfahren (Erstellen von Handlungsleitlinien und deren regelmäßige Überprüfung für die pädagogischen Schlüsselprozesse)• Führen einer elektronischen Fallakte	<p>11. Leistungsentgelt</p> <p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten. Ebenso die Kosten für die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetz (Umsetzung des Kinderschutzes nach §8a SGB VIII, Partizipationskonzepte, Beschwerdemangement, Qualitätssicherung und Supervision).</p> <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none">• Taschengeld und pauschalierte Nebenkosten,• Bekleidungspauschale• Für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt• Mehrfältige Klassenfahrten• Ersteinkleidung soweit erforderlich
--	---	--